

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1870.

34.

Gesetz vom 30. April 1870,

betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maitäfer und andere
schädliche Insekten, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Besitzer, Fruchtniesser und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet bis
Ende März eines jeden Jahres, oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens
bis Ende April zu verlängernden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken,
hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern
und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekten-Eiern und Puppen zu reinigen, und
die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahr auf den Obstbäumen und
auf solchen, an welchen die Reben gezogen werden, sowie auch Gesträuchen und Culturpflanzen
zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher
jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§. 9) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

§. 2.

Dieselben Personen (§. 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven oder Würmer, sowie die
Puppen anderer als der im §. 1 angeführten schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst,

wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Aeckern und Wiesen auf verheerender Art auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die erforderliche Mitwirkung, soweit diese zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig ist, zu verlangen, und jedes dazu taugliches Gemeindemitglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten. In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 3.

Ebenso haben diese Personen in der von dem Gemeindevorsteher anzuberaumenden Frist die Maikäfer (*Melolontha vulgaris*), die Getreidekäfer (*Melolontha agricola*), die Gartenkäfer (*Melolontha horticola*), die Weinblattkäfer (*Melolontha vitis*), die Rüsselkäfer (*Rynchitis bacchus*) durch Abschütteln der Obst-, Zier- und jener Bäume, an welchen die Reben gezogen werden, sowie der Ziergesträuche der Allee-bäume und der Aehren in den behafteten Getreidefeldern täglich in den frühen Morgenstunden einzusammeln.

Die genannten Insecten sind sonach zu vertilgen. Beim Aufbrechen des Bodens in den Baufeldern sind die Larven oder Würmer der Maikäfer, sowie die Larven und Puppen anderer Insecten hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und zu vertilgen.

§. 4.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtniesser und Pächter ihren Verpflichtungen (§§. 1—3) genau nachkommen.

In Ermangelung eines Feldhüters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit die Aufsicht einem oder mehreren Individuen zu übertragen, welche eventuell aus der Gemeindecassa zu entlohnern sind. Würde die genaue Erfüllung der in den §§. 1—3 angeführten Obliegenheiten innerhalb der anberaumten Frist unterlassen, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§. 5.

Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindepötrirten gegen die Säumigen eine in den Landesfond einzuzahlende Geldstrafe bis zu 5 fl. De. W. und im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl. De. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 6 Stunden bis 2 Tagen zu verhängen.

§. 6.

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindecassalei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§. 7.

Gegen das Erkenntniß des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinde-Deputirten geht die Berufung, welche binnen 14 Tage nach der Rundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 8.

Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen oder an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§. 9.

Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar Anfangs October und Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlaublichen, und hat derselbe gleichzeitig oder in der Folge die genaue Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen bekannt zu machen.

§. 10.

Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§. 11.

Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§. 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. O. W. zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 12.

Die k. k. Gensdarmarie, das Straßen-Aufsichts- und Feldschus-Personale, sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeinde-Vorstande und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 13.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Ackerbau-Minister beauftragt.

Schönbrunn, am 30. April 1870.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.

Petrino m. p.

